



Landkreis Rosenheim

Abfallberatung
Wittelsbacher Str. 53, 83022 Rosenheim
Tel. 0 80 31/3 92-15 06 Fax. 0 80 31/3 92-90 05
Internetadresse: www.landkreis-rosenheim.de
E-Mail: thomas.kellner@lra-rosenheim.de

Stand: April 2003

Verbrennen und Verrotten pflanzlicher Abfälle

Grundsätzlich sollten pflanzliche Abfälle verwertet werden.

Nur in Ausnahmefällen ist es zulässig, pflanzliche Abfälle zu verbrennen oder verrotten zu lassen.

Was ist von privaten Haushalten zu beachten ?

An den Wertstoffhöfen des Landkreises Rosenheim werden Gartenabfälle aus privaten Haushalten bis zu einem Kubikmeter kostenlos angenommen, ebenso an den drei Landkreis-Kompostierungsanlagen, wo auch größere Mengen angeliefert werden können.

Die Kompostierung auf dem Grundstück, auf dem die pflanzlichen Abfälle anfallen, ist möglich, wenn keine Geruchsbelästigung für die Nachbarn besteht.

Beim Ablagern von pflanzlichen Abfällen in Waldlichtungen oder Bachmulden handelt es sich hingegen um wilde Müllablagerungen und nicht etwa, wie fälschlicherweise häufig angenommen, um „Material, das ja eh verrottet“. Diese organischen Abfälle sind auch nicht für den Wegebau oder zur Auffüllung von Kiesgruben zugelassen.

Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle auf dem eigenen Grundstück ist nur in Ausnahmefällen möglich.

Was ist beim Verbrennen zu beachten ?

Gartenabfälle dürfen nur auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind, und nur außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile verbrannt werden. Dies ist ferner nur an Werktagen zwischen 8.00-18.00 Uhr und nicht bei starkem Wind möglich. Ebenso müssen die Vorgaben des Brand- und Immissionsschutzes eingehalten werden. Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen sowie ein Übergreifen des Feuers ist zu verhindern.

Die vorgeschriebenen Abstände sind einzuhalten: 100 m vom Waldrand, 100 m von leicht entzündbaren Stoffen, 5 m von brennbaren Stoffen oder Gebäuden. Das Feuer muß von zwei mit geeigneten Geräten versehenen Personen über 16 Jahre überwacht werden. Um die Brandfläche ist ein 3m breiter Bearbeitungsstreifen frei von pflanzlichen Abfällen zu ziehen. Größere Flächen sind nicht gleichzeitig in Brand zu setzen.

Bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen. Stärkere Verbrennung der Bodendecke ist zu vermeiden. Die Glut muß bei Verlassen der Feuerstelle bzw. spätestens bei Einbruch der Dunkelheit erloschen sein. Verbrennungsrückstände sind baldmöglichst in den Boden einzuarbeiten.

Innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile ist das Verbrennen von Gartenabfällen ganz verboten.

Wird unter den genannten Voraussetzungen Gartenabfall verbrannt, so wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich um reinen pflanzlichen Abfall aus dem Garten handeln muß, also weder Papier noch sonstiger Restmüll enthalten sein darf.

Beim Verbrennen in Feuerstätten privater Haushaltungen (z.B. Kachelofen) dürfen nur gesetzlich zugelassene Brennstoffen - wie z.B. trockenes, naturbelassenes Holz, verwendet werden.

Übersicht: Verbrennen

Material	Voraussetzungen	Ort und Zeit der Verbrennung
Strohige Abfälle aus Landwirtschaft und Gartenbau	Nur wenn Einarbeiten in Boden nicht möglich oder ausreichendes Verrotten nicht gewährleistet	Außenbereich, werktags 8-18.00 Uhr 7 Tage vorher bei Gemeinde anzeigen
Krautige Abfälle (z.B. Kartoffelkraut)	Im Rahmen der üblichen Bewirtschaftung	Außenbereich
Holzige Abfälle (z.B. Obstbau)	Im Rahmen der üblichen Bewirtschaftung	Außenbereich
Pflanzliche Abfälle aus Nicht-Erwerbsgartenbau (z.B. Privatgärten)		Außenbereich, auf Grundstück wo angefallen, werktags 8-18.00 Uhr Nicht bei starkem Wind
Pflanzliche Abfälle aus Parkanlagen oder der Unterhaltung von Wasserkraftanlagen		Außenbereich, auf Grundstück wo angefallen, werktags 8-18.00 Uhr Nicht bei starkem Wind
Pflanzliche Abfälle aus Alm- und Forstwirtschaft	Aus forst-oder almwirtschaftlichen Gründen erforderlich	Außenbereich, bei Forstarbeiten von 6-18.00 Uhr, wo sie anfallen
Pflanzliche Abfälle aus Ausbau und Unterhaltung von Verkehrswegen und Gewässern		Außenbereich, auf Ort wo angefallen, werktags 8-18.00 Uhr
Angeschwemmtes Material aus Wildbächen und Muren		Außenbereich, auf Ort wo angefallen, werktags 8-18.00 Uhr

Übersicht: Verrotten

Material	Voraussetzungen	Ort u. Zeit der Verrottung	Art der Verrottung
Pflanzliche Abfälle aus Landwirtschaft oder Erwerbsgartenbau	Keine erhebliche Geruchsbelästigung für die Nachbarn	Auf Grundstück wo angefallen,	Liegenlassen oder Einarbeiten in den Boden
Pflanzliche Abfälle aus Nicht-Erwerbsgartenbau (z.B. Privatgärten)	Keine erhebliche Geruchsbelästigung für die Nachbarn	auf Grundstück wo angefallen Nicht bei starkem Wind	Kompostieren
Pflanzliche Abfälle aus Parkanlagen oder der Unterhaltung von Wasserkraftanlagen	Keine erhebliche Geruchsbelästigung für die Nachbarn	auf Grundstück wo angefallen	Kompostieren
Pflanzliche Abfälle aus Alm- und Forstwirtschaft	Keine erhebliche Geruchsbelästigung für die Nachbarn, Keine Gefahr der Ausbreitung von Schadorganismen (z.B. Borkenkäfer)	auf Grundstück wo angefallen	Liegenlassen oder Einarbeiten in den Boden
Pflanzliche Abfälle aus Ausbau und Unterhaltung von Verkehrswegen und Gewässern	Keine erhebliche Geruchsbelästigung für die Nachbarn	auf Grundstück wo angefallen	Liegenlassen oder Einarbeiten in den Boden

Weitere Informationen im Landratsamt Rosenheim:

Abfallwirtschaft: 0 80 31/3 92-15 06
 Immissionsschutz: 0 80 31/3 92-32 00
 Kreisbrandrat: 0 80 31/3 92-51 51